



## **Beteiligentransparenzdokumentation**

### **Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes**

**Einbringer:                      Fraktion der CDU**

**(Drucksache 7/7533)**

#### **Inhalt**

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 09. April 2025

## 1. Drucksache

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktion der CDU**

## **Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Energiekri- se- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 2 Abs. 2 des Thüringer Energiekrisen- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 521) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. Härtefall- und Liquiditätshilfen für private Unternehmen aus allen Bereichen, die aufgrund der Energiekrise und damit verbundener gesteigener Betriebskosten außerordentliche Belastungen zu tragen haben, die absehbar ihre wirtschaftliche Existenz bedrohen,

2. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. Härtefall und Liquiditätshilfen für kommunale Unternehmen privaten Rechts, die aufgrund der Energiekrise und damit verbundener gesteigener Betriebskosten außerordentliche Belastungen zu tragen haben, die absehbar ihre Funktionsfähigkeit bedrohen,"

3. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

"5. Härtefallhilfen und Zuschüsse für Vereine, freie Träger, Krankenhäuser und weitere Organisationen und Einrichtungen aus den Bereichen Sport, Kultur, Erwachsenenbildung, der Kinder- und Jugendhilfe, Wissenschaft und Forschung sowie Soziales, die aufgrund der Energiekrise und damit verbundener gesteigener Betriebskosten außerordentliche Belastungen zu tragen haben, die absehbar ihre Existenz bedrohen,"

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:**

Mit der Erweiterung des Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes um das Themenfeld Energie und der Zuführung weiterer Mittel zum damit verbundenen Sondervermögen noch während des laufenden Haushaltsjahres 2022 sollte schnelle und unbürokratische Hilfe angesichts der Energiekrise ermöglicht werden. Allerdings konnten bisher nicht alle Ziele des Gesetzes erreicht werden. Daraus ergibt sich weiterer Anpassungsbedarf. Insbesondere wurden im Verhandlungsprozess zum Änderungsgesetz, abweichend vom ursprünglichen Entwurf der CDU-Fraktion, in vielen Bereichen die Kriterien der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung aufgenommen. Diese haben sich als in der Praxis nicht zielführend erwiesen und sollten fallengelassen werden.

## Zu Nummer 1

Im Bereich der Unternehmenshilfen ist die Richtlinie zum Thüringer Existenzsicherungsprogramm "ThürExSi" zum 1. Dezember 2022 in Kraft getreten. Allerdings ist die Nachfrage nach dem Programm sehr verhalten und nur eine geringe zweistellige Zahl an Anträgen wurde gestellt. Als wesentliche Ursachen dieser geringen Inanspruchnahme werden, auch seitens der Landesregierung, immer wieder die Kriterien des Programms genannt. So erreichen nur wenige Unternehmen die zu Grunde gelegte Verdopplung der Energieaufwendungen im Zeitraum März bis November 2022. Auch seien die vom Landtag gesetzten Kriterien zur Ausgestaltung des Existenzsicherungsprogramms sehr eng gefasst. Trotz dieser Erkenntnis hat es die Regierung unterlassen, dem Landtag einen konkreten Vorschlag zur Änderung des Gesetzes und zur Lockerung der vorgegebenen Kriterien zu unterbreiten. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll diesem Versäumnis begegnet werden. Die Entfernung der Kriterien Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gibt der Landesregierung den notwendigen Spielraum, die Förderbedingungen an die aktuelle Erkenntnislage und die Bedarfe in der Wirtschaft entsprechend anzupassen.

## Zu Nummer 2

Im Fall kommunaler Unternehmen sind die Kriterien der Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung ebenfalls nicht praxistauglich. Dies liegt zum einen an der Verflechtung zwischen den Unternehmen und den Kommunen. Zum anderen übersieht die Verwendung dieser Kriterien auch die drohenden Nachteile für die Bevölkerung, die sich aus einer Leistungseinschränkung der kommunalen Unternehmen, lange vor konkret drohender Zahlungsunfähigkeit, ergeben. Ziel soll es deshalb sein, die volle Funktionsfähigkeit der Unternehmen, mithin die Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrages und ihrer Versorgungsfunktion, sicherzustellen. Leistungseinschränkungen zu Lasten der Bevölkerung können am besten dann vermieden werden, wenn Hilfen in einem früheren Stadium der Belastung zur Verfügung gestellt werden.

## Zu Nummer 3

Mit Blick auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ist festzustellen, dass es die Landesregierung für viele der genannten Bereiche bisher nicht geschafft hat, entsprechende Richtlinien zur Zuweisung der Hilfsgelder auf den Weg zu bringen. Anders als bei den Wirtschaftsunternehmen, für die es eine Richtlinie gibt, liegen die Probleme zum Beispiel bei Krankenhäusern also nicht primär in den Kriterien, sondern in der mangelnden Umsetzung des Gesetzes durch die Landesregierung. Gleichwohl soll auch

hier auf die Verengung der Anspruchsgrundlage auf Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung verzichtet werden. Insbesondere für Vereine sind beide Kriterien ungeeignet. Die Sicherung von Angeboten der Gesundheitsversorgung, der Kinder- und Jugendarbeit, im sozialen und sportlichen Bereich ist in zentralem öffentlichem Interesse. Diese Einrichtungen erfüllen wichtige Aufgaben in der Daseinsvorsorge und bieten erheblichen Mehrwert für die Bevölkerung. Die Gewährung von Zuweisungen an Kriterien zu knüpfen, die für derlei Einrichtungen oft gar nicht einschlägig sind oder wie im Falle der Krankenhäuser viel zu spät greifen, kann nicht im Interesse des Freistaats sein.

Für die Fraktion:

Prof. Dr. Voigt

## **2. Vom Einbringer übersandte Daten**

**(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**

### **3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**

**Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.**

Handwerkskammer Erfurt

Landessportbund Thüringen e.V.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER in Thüringen e.V.

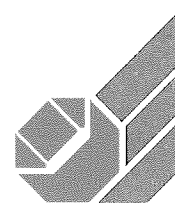
Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern

Thüringischer Landkreistag e.V.

Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.

Verband der Wirtschaft Thüringens e.V.

**Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.**



THÜR. LANDTAG POST  
03.04.2023 10:52

9441/2023

Handwerkskammer Erfurt · PF 90 03 51 · 99106 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ministerialrat  
Herr Volker Bieler  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Erfurt, 30. März 2023

### **Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfsfonds-gesetzes**

Sehr geehrter Herr Bieler,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.03.2023 und die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Änderungsantrag des Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfsfondsgesetzes der Fraktion der CDU.

Das Handwerk begrüßt die zusätzliche Lockerung der Zulassungsbedingungen, da Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung aus unserer Sicht die Hauptursache für die Nichtinanspruchnahme des Förderprogramms sind.

Aus Sicht des Handwerks ist zudem fraglich, ob eine Existenzgefährdung erst bei einer Verdopplung der Energieaufwendungen erreicht ist oder nicht bereits bei einer Preissteigerung von beispielsweise 75 Prozent. An dieser Stelle muss im Gesetz genauer definiert werden, wer der Adressat des Förderprogramms ist und was unter Begrifflichkeiten wie „besondere wirtschaftliche Härte“ oder „außergewöhnliche Belastung“ zu verstehen ist.

Außerdem ist zu beachten, dass ein negativer EBITDA als Basis bei Einzelunternehmen keinen kalkulatorischen Unternehmerlohn sowie keinen Kapitaleinsatz (Zins und Tilgung) berücksichtigt. Eine Berücksichtigung des negativen EBITDA würde vom Handwerk als sinnvoll erachtet und begrüßt werden.

Die Handwerkskammer Erfurt steht Ihnen bei weiteren Fragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptgeschäftsführer



Handwerkskammer Erfurt  
Fischmarkt 13  
99084 Erfurt

Telefon:  
+49 (0) 361 / 67 07 - 0  
Telefax:  
+49 (0) 361 / 67 07 - 200

E-Mail:  
info@hwk-erfurt.de  
Internet:  
www.hwk-erfurt.de



THÜR. LANDTAG POST  
06.04.2023 11:01  
9894/2023

**LSB**   
**LANDESSPORTBUND  
THÜRINGEN**

**Mitten im Sport.**

Landessportbund Thüringen e.V.  
Haus des Thüringer Sports · Werner-Seelenbinder-Straße 1 · 99096 Erfurt

THÜRINGER LANDTAG  
-Haushalts- und Finanzausschuss-  
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Landessportbund Thüringen e.V.  
Haus des Thüringer Sports  
Werner-Seelenbinder-Straße 1  
99096 Erfurt

Telefon: 0361 34054-0  
Telefax: 0361 34054-77  
E-Mail: [info@lsb-thueringen.de](mailto:info@lsb-thueringen.de)  
Internet: [www.thueringen-sport.de](http://www.thueringen-sport.de)

**Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Energiekrise- und  
Corona-Pandemie-Hilfsfondsgesetzes**  
Ihr Schreiben vom 17.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf das oben benannte Schreiben möchten wir mitteilen, dass der LSB Thüringen e.V. die Formulierung in 3. Nummer 5 „...“, die auf Grund der Energiekrise und damit verbundener gestiegener Betriebskosten außerordentliche Belastungen zu tragen haben, die absehbar ihre Funktionsfähigkeit bedrohen.“ insoweit begrüßt, als diese Formulierung den Blick in die Zukunft richtet und die Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung bei Antragstellung nicht bereits konkret vorliegen muss.

Hinzu tritt, dass das Argument der Begründung zu 3. Nummer 5, dass das Kriterium der Zahlungsunfähigkeit zu spät greifen würde, zutrifft. Wenn ein Sportverein dieses Kriterium erfüllt, ist zu erwarten, dass auch die Förderung das Ende des Vereins nicht abwenden kann; insb. da wir in der großen Mehrzahl der Vereine über ehrenamtliche Vorstände reden.

Uns ist bewusst, dass dieses „weiche Kriterium“ einer Auslegung bedarf. Dennoch begrüßen wir jede Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten des organisierten Sports. Ebenfalls zu begrüßen ist der Grundsatz der pauschalisierten Berechnung, der eine enorme Vereinfachung darstellt und damit auf eine zeitnahe Entlastung hoffen lässt.

04.04.2023

10409/2023

# STELLUNGNAHME

## **Stellungnahme zum Dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfsgesetz der Fraktion der CDU (Drucksache 7/7533)**

DIE FAMILIENUNTERNEHMER in Thüringen haben eine zielgenaue finanzielle Unterstützung für Unternehmen bei den vergangenen energiepolitischen Verwerfungen unter restriktiven Ausgabenrichtlinien für richtig erachtet.

Durch schnelles politisches Handeln konnten Härten abgemildert werden, wenngleich sich die Verfahren zur Beantragung und Auszahlung von Hilfgeldern mitunter als wenig praxisnah erwiesen haben. Angesichts großer Herausforderungen, die durch die Dekarbonisierung für den Staat, die Unternehmen und Bürger entstehen, muss es aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER oberstes Gebot sein, dass der Energiewandel mit marktwirtschaftlichen Elementen erreicht wird. Das bedeutet, das Angebot auf dem Energiemarkt muss schnellstmöglich ausgeweitet werden. Neben dem Ausbau von erneuerbaren Energien müssen Thüringen und Deutschland sich mittelfristig wieder für die Energiegewinnung durch Atomkraft einsetzen. Die Ausweitung klimaneutraler Energie ist angesichts der zunehmenden Nachfrage nach Strom ein wirksames Mittel, um Preissteigerungen für Unternehmen zu vermeiden. Eine konditionierte Bereitstellung von Hilfsmitteln für Branchen und Prozesse, bei denen Umrüstungen technisch nicht bzw. noch nicht möglich sind, steht diesem Weg nicht entgegen.

Falsch wäre es hingegen, den energiepolitischen Alleingang Deutschlands zu akzeptieren und mit einem dauerhaften und undifferenzierten Förderansatz auf den Ebenen von Bund, Ländern und Kommunen zu korrigieren. Unternehmen in Deutschland und Thüringen leiden unter den weltweit höchsten Energiepreisen, deren Ursprung z.B. durch das EEG im Kern politisch sind.

Weder ein politischer Eingriff in die Preisbildung noch ein mit Steuermitteln oder Verschuldung finanziertes umfassendes staatliches Kompensationsregime werden diesen Standortnachteil im Kern beseitigen. Würde mit dem vorliegenden Antrag ein solches Ansinnen verfolgt, stünde es im Widerspruch zum eigentlichen Sinn des Hilfsfonds. Die vorgeschlagene Ausweitung der Anspruchsgrundlagen ist deshalb kritisch zu sehen, insbesondere sind die Umschreibungen von zukünftig Antragberechtigten, deren „Funktionsfähigkeit“ oder „wirtschaftliche Existenz“ bedroht ist (§2 Abs. 2 Nr. 2,3 und 5), nicht genau abgrenzbar und lassen einen weiten Spielraum der Auslegung zu.

Im Hinblick auf die beschriebenen energiepolitischen Nachteile muss die thüringische Landespolitik den Fokus stärker auf die umgehende Verbesserung wichtiger übriger Standortbedingungen für die Wirtschaft legen. Dies sind u.a. der Bürokratieabbau inklusive der dringend benötigten Verwaltungsdigitalisierung in vielen Bereichen, der Infrastrukturausbau und die Attraktivität Thüringens für Arbeits- und Fachkräfte.

# STELLUNGNAHME

**DIE FAMILIEN  
UNTERNEHMER**

DIE FAMILIENUNTERNEHMER in Thüringen standen zur damaligen Zeit der vorgesehenen Nutzung eines Corona-Pandemie-Hilfefonds und einer partiellen Umwidmung zur akuten Abfederung von energiepolitischen Verwerfungen offen gegenüber. Das Land Thüringen sollte diese Mittel wie beschrieben fokussieren und praxisnah zur Verfügung stellen und ebenso prüfen, ob nicht genutzte Mittel zurückzuführen bzw. aufzulösen sind.

## **Kontakt**

DIE FAMILIENUNTERNEHMER in Thüringen

Landesvorsitzende

Bauer Bauunternehmen GmbH

In der Aue 2

99189 Walschleben



Arbeitsgemeinschaft der Thüringer  
Industrie- und Handelskammern

Industrie- und Handelskammer Südthüringen / Postfach 30 02 40 / 98502 Suhl

Thüringer Landtag  
Haushalts- und Finanzausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/2491

zu Drs. 7/7533

vorab per Mail an: [poststelle@thueringer-landtag.de](mailto:poststelle@thueringer-landtag.de)

Stellungnahme zum schriftlichen Anhörungsverfahren im Haushalts- und Finanzausschuss gem. § 79 Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zum Dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfsfondsgesetzes  
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (Drucksache 7/7533)

Datum  
14.04.2023

Ihr Zeichen/Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner

E-Mail

Telefon

Fax  
+49 3681 362-300

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf.

Wir begrüßen die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen des § 2 Abs. 2 des Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfsfondsgesetzes. Insbesondere werden mit der neuen Fassung des § 2 Abs. 2 Nummer 2 die Voraussetzungen für die Gewährung von Härtefall- und Liquiditätshilfen für private Unternehmen so gefasst, dass die Landesregierung den erforderlichen Entscheidungsspielraum zur Gestaltung der Förderbedingungen entsprechend den tatsächlichen Entwicklungen der Energiekrise bekommt.

Auch nach unserer Einschätzung haben die bisherigen engen Vorgaben an eine wirtschaftliche Existenzgefährdung unter Einbeziehung der Merkmale einer drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die bedarfsgemäße Inanspruchnahme aus der Richtlinie des Thüringer Existenzsicherungsprogramms „ThürExSi“ durch die Thüringer Unternehmen verhindert. Unter Einsatz der Bundesmittel ermöglicht die aktuelle Richtlinie des „ThürExSi“ bis zum 30. September 2023 zwar mit den jetzt drei Programmteilen eine weitreichende Unterstützung der Thüringer Unternehmen. Da die weiteren Entwicklungen der Energiekrise und die Fortführung der Härtefallhilfen durch den Bund jedoch nicht abgeschätzt werden können, sollte das Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfsfondsgesetz die vorgeschlagene Formulierung erfahren.

1/2

IHK Erfurt  
Arnstädter Straße 34 | 99096 Erfurt  
Tel. +49 361 3484-0  
[info@erfurt.ihk.de](mailto:info@erfurt.ihk.de)  
[www.erfurt.ihk.de](http://www.erfurt.ihk.de)

IHK Ostthüringen zu Gera  
Gaswerksstraße 23 | 07548 Gera  
Tel. +49 365 8553-0  
[info@gera.ihk.de](mailto:info@gera.ihk.de)  
[www.gera.ihk.de](http://www.gera.ihk.de)

IHK Südthüringen  
Bahnhofstraße 4-8 | 98527 Suhl  
Tel. +49 3681 362-0  
[info@suhl.ihk.de](mailto:info@suhl.ihk.de)  
[www.suhl.ihk.de](http://www.suhl.ihk.de)



Arbeitsgemeinschaft der Thüringer  
Industrie- und Handelskammern

Mit der geplanten Anpassung wird für den Freistaat Thüringen der erforderliche gesetzliche Rahmen geschaffen, um in Zukunft auf die weiteren Entwicklungen der Energiekrise mit erforderlichen Hilfen für die betroffenen Bereiche gezielt reagieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptgeschäftsführer  
im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der  
Thüringer Industrie- und Handelskammern

THUR. LANDTAG POST  
14.04.2023 14:47  
10510/2023

**Verband der Wirtschaft Thüringens e. V.**



**Stellungnahme  
zu dem Beratungsgegenstand  
Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie  
Hilfefondsgesetzes  
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
- Drucksache 7/7533 -**

Auf einen Blick

Wir begrüßen den Entwurf, da er die akuten Liquiditätsprobleme in den Blick nimmt und den erforderlichen Anpassungsbedarf vornimmt. Potenzial sehen wir bei den bislang zu hohen Zugangsvoraussetzungen für die kurzfristigen Hilfen.

Lage in der Mitgliedschaft der Thüringer Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Einordnung einer kurzfristigen Erhebung im Januar 2023 unter den Mitgliedern der Thüringer Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände zufolge hatten zu diesem Zeitpunkt nur 1,6 Prozent geplant, einen Antrag für den Thüringer Härtefallfonds zu stellen. Hauptgründe waren, dass die Befragten die Kriterien nicht erfüllten bzw. die Mittel zum damaligen Zeitpunkt nicht benötigten.

Trotz der teilweise deutlichen Rückgänge bleiben die Strom- und Gaskosten unverändert auf erhöhtem Niveau. Es ist denkbar, dass bei einer erneuten Bevorratung von Gas für die Heizperiode Spätsommer/ Herbst des Jahres wieder Gas für die Heizperiode bevorratet werden muss, es zu einem erneuten sprunghaften Anstieg zumindest der kurz- und mittelfristigen Kosten kommt. Die gesellschaftlich-politisch gewünschte Angebotsverknappung durch den Atomausstieg könnte hier – entgegen allen politischen Wunschvorstellungen – verstärkend wirken.

Da im weiteren Verlauf des Jahres bei etlichen Betrieben die noch bestehenden mittel- und langfristigen Verträge auslaufen und neue unter den gegenwärtigen Konditionen ausgehandelt werden müssen, ist von anhaltend hohen Kosten für die Thüringer Wirtschaft auszugehen.

Insofern ist die bekannt gewordene Diskussion um eine sachfremde Verwendung der Mittel wegen fehlender Anträge mindestens verfrüht, eher verfehlt. Stattdessen sollte der Zugang zu den Mitteln verbessert werden.

Das aus unserer Sicht größte Hindernis ist der in der Richtlinie geforderte Nachweis der wirtschaftlichen Existenzgefährdung. Diese hat das Potenzial, dem Antragstellenden im Nachgang Probleme mit Banken oder Kunden zu bereiten, bestätigt doch ein sog. Prüfender Dritter offiziell die drohende Insolvenz.

Schließlich sollte geprüft werden, ob der Zeitraum für die Antragsstellung mit Blick auf die oben dargelegten Entwicklungen über den angegebenen 30.09.2023 verlängert werden kann.

Erfurt, 14.04.2023

Leiter Wirtschafts- und Umweltpolitik

#### **4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge**

(Keine Dokumente vorhanden)

## **5. Weitere Beiträge**

**(Keine Dokumente vorhanden)**



## **6. Diskussionsforum**

**(Keine Dokumente vorhanden)**